



Antrag

der Abgeordneten **Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm und Fraktion (AfD)**

KMK-Beschluss von 2014 endlich in die RSO Bayern aufnehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) „Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendrealschulen“ vom 11.09.2014 zum Schuljahr 2025/2026 inhaltsgleich in die Real Schulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007, die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 4. Juli 2024 geändert worden ist, aufzunehmen.

Begründung:

Die derzeitigen Aufnahmebedingungen für Abendrealschulen gelten im Wesentlichen seit dem Jahr 1963. Sie entsprechen damit längst nicht mehr den Anforderungen und Realitäten der Gesellschaft. Berufswelt und Gesellschaft haben sich seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts signifikant gewandelt.

Auf der Internetpräsenz des Ausschusses für Bildung und Kultus zum Thema zweiter Bildungsweg ist just auch dies zu lesen:

„Die Erwachsenenbildung ist ein weiterer bedeutender Themenbereich des Ausschusses. Hierbei geht es um die kontinuierliche Förderung lebenslangen Lernens und die Anpassung von Bildungsangeboten an die Bedürfnisse einer sich ständig verändernden Gesellschaft.“¹

Damit wird klar geäußert, dass auch die Aufnahmebedingungen im Einklang mit den aktuellen Herausforderungen und Bedürfnissen stehen müssen. Gerade Menschen, die es nicht geschafft haben, auf den üblichen Pfaden, also dem ersten Bildungsweg einen Schulabschluss zu erlangen oder eine Berufsausbildung abzuschließen, sei es aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder anderen Gründen, müssen eine zweite Chance bekommen. Diese Chance könnten die Abendrealschulen in Bayern bieten. Deshalb ist eine Anpassung und Neujustierung der RSO im Fall der Abendrealschulen und damit speziell des § 9 (Aufnahme in die Abendrealschule) der Verordnung dringend nötig.

Die inhaltsgleiche Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 11.09.2014 bietet hier die einfachste Lösung.

Dieser lautet wie folgt:

„2. Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch

2.1 In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt

a) berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren,

¹ <https://www.bayern.landtag.de/parlament/ausschuesse-gremien/bildungsausschuss> (Letzter Zugriff am 14.10.2024).

- b) den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeit-schulpflicht erfüllt haben und

- c) das 18. Lebensjahr erreicht haben.

2.2 In den letzten zwei Schulhalbjahren vor der Abschlussprüfung sind die Schüle-rinnen und Schüler bzw. Studierenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit befreit.“